

S a t z u n g

der Stiftung

„humalios – Stiftung der Arbeiterwohlfahrt Halle-Merseburg“

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, zur Förderung von Zwecken der Kultur und des Wohlfahrtswesens mit besonderem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betreuung älterer und behinderter Menschen sowie der Jugendarbeit vor allem dort tätig zu werden, wo die öffentliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren. Sie setzt sich deshalb insbesondere auch für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds innerhalb des gleichen Zweckrahmens ein.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „**humalios** – Stiftung der Arbeiterwohlfahrt Halle-Merseburg“.
2. Sie ist eine allgemein selbstständige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 15 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. 09. 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61, S. 1483) in der seit dem 01. 01. 1997 geltenden Fassung (GVBl. LSA 1997, S. 144 ff.) mit Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der sozialen Senioren-, Behinderten- und Jugendarbeit, weiterhin die Förderung der Kultur sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung älterer Menschen in der offenen sozialen Seniorenarbeit, z. B. Unterhaltung von Begegnungsstätten sowie der Arbeit in Familienkreisen und Nachbarschaftsgruppen;
 - b) Durchführung von (Weiter-)Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen für junge Menschen, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern, bzw. die einer (Re-)Integration gefährdeter Jugendlicher in die Gesellschaft dienen sollen;
 - c) Durchführung von (Fort-)Bildungsveranstaltungen für sozialpädagogische Fachkräfte;
 - d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z. B. Konzerten, Ausstellungen und Vorträgen;
 - e) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), z. B. Durchführung von Pflege- oder Rehabilitationsmaßnahmen;
 - f) Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Nr. 2 AO befinden, z. B. durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen wie Verpflegung oder Unterbringung;
 - g) Einwerben von Zustiftungen und Spenden;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke der Stiftung;
 - i) Beratung und Betreuung treuhänderischer Stiftungen und Stiftungsfonds.
4. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.
Die genannten Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Tendenzklausel

1. Die Stiftung verfolgt die Ziele ihrer Stifterin, der Arbeiterwohlfahrt, im Bereich des Regionalverbandes Halle-Merseburg e. V. mit Schwerpunkt Halle (Saale). Die Stiftung soll dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und das Gemeinwesen frei entfalten kann.
2. Die Stiftung erkennt das Leitbild, das Grundsatzprogramm, den AWO Unternehmenskodex sowie das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an (Anlage). Sie ist korporatives Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbandes Halle-Merseburg e. V.
3. Die Stiftung bedient sich des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbandes Halle-Merseburg e. V., zur operativen Umsetzung ihrer Ziele.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von DM 466.216,00 Grundschild mit Brief gemäß Grundschildbestellung vom 18. 09. 2000 – UR-Nr. 1459/2000 (Notarin Kopp) – Objekt Halle, Robert-Bunsen-Weg 7 / Ernst-Abbé-Straße 24 a, und DM 1.000.000,00 in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszweckes erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium und der Vorstand.
Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei und maximal 11 Personen. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Halle-Merseburg e. V.;
 - b) einer vom Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. benannten Person;
 - c) einem Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Stadtverbände Leuna, Merseburg oder Mücheln
 - d) weiteren Personen, möglichst mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der sozialen Arbeit.

Das Mitglied unter Abs. 1 a) kann, soweit es das Amt als Kuratoriumsmitglied nicht selbst wahrnimmt, einen Vertreter benennen. Die Amtszeit des Vertreters endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes unter Abs. 1 a).

2. Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder unter Abs. 1 d) erfolgt durch die unter 1a) bis 1c) genannten Kuratoriumsmitglieder.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren verbleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt bis über deren Wiederbestellung entschieden wurde. Die Entscheidung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der offiziellen Amtszeit erfolgen.
4. Die Stiftungskuratoriumsmitglieder können sich gegenseitig vertreten lassen.
5. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren verbleibt die/der Vorsitzende so lange im Amt bis über deren Wiederwahl entschieden wurde. Die Entscheidung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der offiziellen Amtszeit erfolgen.
6. Die Stiftungskuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungskuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes;

- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 3;
 - e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung;
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Stiftungskuratorium und den Vorstand.
3. Das Stiftungskuratorium kann für bestimmte Geschäfte einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
 4. Das Stiftungskuratorium hat den Jahresabschluss durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einer bis höchstens drei Personen.
2. Das Stiftungskuratorium bestimmt im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes die/den Vorsitzende/n und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungskuratorium berufen.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungskuratorium abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungskuratorium benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung anfallenden angemessenen Aufwendungen.

§ 11 Recht und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese einzelvertretungsberechtigt. Im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms;
 - d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Stiftungskuratorium;
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine ehrenamtliche Geschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Diese/r kann als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und in das Stiftungsregister eingetragen werden. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums beratend teil. Die/der Geschäftsführer/in kann hauptamtlich tätig sein, soweit ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher und/oder

elektronischer Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Die Organe geben sich jeweils zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung.

2. Zu den Sitzungen werden die Kuratoriumsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte eingeladen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist ausnahmsweise bis zu 3 Tage verkürzt und die Unterlagen elektronisch zugestellt werden. Die Zustimmung von zu der beschlussfassenden Sitzung nicht erschienenen Mitgliedern kann nachträglich schriftlich erfolgen.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungskuratoriumsmitglieder.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck (§§ 2 und 3) betreffen, beschließt das Stiftungskuratorium mit der Mehrheit der Mitglieder.
4. Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Das Stiftungskuratorium kann mit Zustimmung aller Stiftungskuratoriumsmitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die

Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls gemeinnützig sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Halle-Merseburg e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Jahresbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes hinsichtlich der Gemeinnützigkeit einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Halle (Saale), 2011-03-29

.....
Dr. Jens-Holger Göttner
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Steffen Eichner
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender